
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Bundesverfassungsgericht
PF 1771

76006 Karlsruhe

- vorab per Fax: 0721 / 9101 382

Leipzig, den 20. September 2007

Verfassungsbeschwerde

des

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
Landesverband Sachsen e.V. (BUND Sachsen), vertreten durch den Landesvorsitzenden Hans-
Udo Weiland, Dorfstraße 4, 04838 Steubeln

- Beschwerdeführer -

gegen

**den Beschluss des VG Leipzig vom 18.07.2007 im Verfahren 6 K 537/07, bestätigt durch
Beschluss des OVG Bautzen vom 24.08.2007 (1 BS 319/07)**

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht gem. § 22 Abs. 2 BVerfGG zeige ich die
Vertretung des Beschwerdeführers an. Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers lege ich
Verfassungsbeschwerde ein und beantrage

die Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18.07.2007 im Verfahren 6
K 537/07 (siehe Anlage K9), bestätigt durch Beschluss des OVG Bautzen im
Beschwerdeverfahren vom 24.08.2007, Az.:1 BS 319/07 (siehe Anlage K11).

Begründung

Der Beschwerdeführer wird durch den angefochtenen Beschluss in seinen Grundrechten gem.
Art. 2 Abs. 1 GG sowie **Art. 14 Abs. 1 GG** jeweils i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG verletzt.

Der in dem unter dem Aktenzeichen 6 K 537/07 beim VG Leipzig geführten Verfahren ergangene Beschluss vom 18.07.2007 ist aufzuheben, da kein entsprechendes Verfahren eröffnet werden konnte. Das VG Leipzig hat ohne Antrag und gegen den ausdrücklichen Willen des BUND Sachsen e.V. für diesen ein gerichtliches Verfahren gegen den Landkreis Delitzsch eröffnet. Sowohl im Verfahren vor dem VG Leipzig, als auch im Beschwerdeverfahren vor dem OVG Bautzen sind dem Beschwerdeführer Gerichts- und Anwaltskosten entstanden.

1. Verfahren

Der Beschwerdeführer, ein anerkannter Naturschutzverband im Sinne der § 59 BNatSchG bzw. § 56 SächsNatSchG, wandte sich gegen die Verbreitung von gentechnisch verändertem Mais. Dazu erhob er am 18.04.2007 drei Klagen beim Verwaltungsgericht Leipzig, mit denen er die Verpflichtung des Landkreises Delitzsch (Beklagter/Antragsgegner) begehrte, der Beigeladenen, einem Agrarunternehmen, die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut auf drei benannten unterschiedlichen Anbauflächen (Flächen A, B und C) zu untersagen. Vom VG Leipzig wurden dazu drei Klageverfahren eröffnet, das zu der hier interessierenden Fläche (Fläche C) unter dem Aktenzeichen 6 K 413/07. Gleichzeitig beantragte er, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, gegenüber der Beigeladenen bis zum Abschluss des Klageverfahrens die Aussaat vorläufig zu untersagen. Vom VG Leipzig wurden dazu drei Eilverfahren eröffnet, das zu der hier interessierenden Fläche (Fläche C) unter dem Aktenzeichen 6 K 412/07.

Wörtlich beantragte der Beschwerdeführer für Fläche C:

„I. Der Beklagte wird verpflichtet (Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1, 2.HS VwGO), gegenüber dem betreffenden Landwirt die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 in 04849 Kossa, Gemarkung Kossa Flur 3, Flurstück: 9/2, 10/2, Schlagnr. 105.1. zu untersagen.

II. Das Gericht möge für die Zeit bis zum Abschluß des Klageverfahrens die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 vorläufig untersagen im Sinne von § 123 VwGO.“

Beweis: Klageschrift mit Antrag auf einstweilige Anordnung des Antragstellers beim VG Leipzig vom 18.04.2007 (Auszug); als Anlage **K1**

Im Verfahren 6 K 412/07 teilte das VG Leipzig den Parteien am 25.04.2007 telefonisch mit, dass über die Eilanträge am 24.04.2007 entschieden worden sei, und dass die Anträge sämtlich abgelehnt seien. Ausgefertigt wurden die Beschlüsse jedoch erst am 07.06.2007 und dem Beschwerdeführer am 08.06.2007 zugestellt.

Beweis: VG Leipzig Beschluss vom 24.04.2007, 6 K 412/07 (Auszug); als Anlage **K2**

Am 11.05.2007 stellte der Beschwerdeführer in einem der drei streitigen Fälle (Fläche B) beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass eines Hängebeschlusses, also einer Zwischenverfügung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 13. Aufl., § 123, Rn. 29), da bis zu diesem Datum der Beschluss selbst noch immer nicht ausgefertigt war, und auch trotz telefonischer Nachfragen beim VG Leipzig nicht vorherzusagen war, wann er es sein würde. Damit war dem unterlegenen Beschwerdeführer in der Eilsache die Möglichkeit zu einer Beschwerde gegen den Beschluss in Sinne von § 146 Abs. 1 VwGO verschlossen.

Nachdem dem Beschwerdeführer im Hängebeschluss-Verfahren vor dem OVG (Az. 1 F 3/07) mitgeteilt worden war, dass das gentechnisch veränderte Saatgut mittlerweile auf allen drei streitigen Flächen ausgebracht worden war, wurde der Antrag auf Hängebeschluss durch den Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 24.05.2007 zurückgenommen und das Verfahren mit Beschluss des OVG Bautzen vom 25.05.2007 eingestellt.

Beweis: OVG Bautzen Beschluss vom 25.05.2007, 1 F 3/07; als Anlage **K3**

Obwohl also in der Eilsache mittlerweile sogar in einem Fall ein Hängebeschlussverfahren angestrengt worden war, war noch immer keiner der bislang nur telefonisch bekannten Beschlüsse des VG Leipzig schriftlich ausgefertigt und trotz Nachfrage konnte keine Mitteilung gegeben werden, wann diese nun endlich vorliegen würden.

Mit Schriftsätzen vom 24.05.2007 teilte der Beschwerdeführer dem VG Leipzig in allen drei streitigen Verfahren und so auch im Verfahren 6 K 412/07 eine präzisierende Erweiterung des Tenors (b/1, hilfsweise b/2) mit:

„a) Der Antragsteller begehrt, daß das Gericht für die Zeit bis zum Abschluß des Klageverfahrens die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 vorläufig untersagen möge im Sinne von § 123 VwGO.

b/1) Dies schließt mit ein, daß für den Fall, daß die Aussaat bereits erfolgt ist, der Antragsgegner verpflichtet wird, von der Beigeladenen die Entfernung des Saatgutes aus dem Boden zu verlangen und dies auch durchzusetzen.

Hilfsweise

b/2) beantragt der Antragsteller, daß der Antragsgegner gegenüber der Beigeladenen dafür Sorge trägt, daß der Mais der Linie MON810 vor der Blüte geerntet wird oder die Pollenfahnen dieser Maispflanzen während der Blütezeit mehrfach so abgeschnitten werden, daß kein Maispollen in die Nahrungsketten von Tieren der betroffenen Schutzgebiete gelangen kann (vor allem Hautflügler und Schmetterlinge).“

Beweis: Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 24.05.2007, 6 K 412/07; als Anlage **K4**

Mit Schreiben vom 29.05.2007 (vorab per Fax) teilte das VG Leipzig dem Beschwerdeführer mit, dass es diese Erweiterung ablehne, da das Verfahren 6 K 412/07 bereits entschieden sei. Deshalb nehme es die Tenorerweiterung als neuen Antrag unter dem Aktenzeichen 6 K 537/07 an.

Eine vorherige Rücksprache mit dem Beschwerdeführer im Verfahren 6 K 412/07 zur Behandlung seines Schriftsatzes vom 29.05.2007 erfolgte nicht, weder schriftlich noch mündlich.

Beweis: Schreiben VG Leipzig vom 29.05.2007, 6 K 537/07; als Anlage **K5**

Mit Schreiben noch vom selben Tag, dem 29.05.2007 teilte der Beschwerdeführer darauf dem VG Leipzig mit, dass er mit seinem Schriftsatz vom 24.05.2007 keinen erneuten Antrag nach § 123 VwGO gestellt hat, sondern sich dieser ausschließlich auf die anhängige Verwaltungsstreitsache am VG Leipzig unter dem Aktenzeichen 6 K 412/07 bezog. Dies, und dass in keinem Fall ein zweites Eilverfahren angestrengt werden sollte, hat der Unterzeichner zuletzt auch noch einmal in einem Telefonat mit der Richterinnen am VG Leipzig Frau Zarden am 13.07.2007 ausdrücklich klar gestellt.

Beweis: Schriftsatz des Antragstellers vom 29.05.2007, 6 K 412/07 bzw. 6 K 537/07; als Anlage **K6**

Erst am 08.06.2007 wurde dem Beschwerdeführer dann der Beschluss im Verfahren 6 K 412/07 zugestellt.

Da sich mit der erfolgten Aussaat des gentechnisch veränderten Maises und der Zurückweisung des Eilantrages das eigentliche Begehren des Antragstellers faktisch erledigt hatte, nahm dieser mit Schriftsatz vom 29.06.2007 die Klage zu Fläche C zurück. Mit einem weiteren Schriftsatz wies er das VG Leipzig nochmals darauf hin, dass er zu keinem Zeitpunkt die Eröffnung des unter dem Aktenzeichen 6 K 537/07 zur Fläche C geführten Eilverfahrens beantragt hat und überdies auch im Zusammenhang mit der Klagerücknahme keinerlei

weiteres Interesse an einer streitigen Auseinandersetzung über den Genmaisbau auf Fläche C bezwecke und wünsche.

Beweis: Schriftsatz des Antragstellers vom 29.06.2007, 6 K 412/07 bzw. 6 K 537/07; als Anlage **K7**

Das Klageverfahren wurde vom VG Leipzig antragsgemäß mit Beschluss vom 10.07.2007 eingestellt.

Beweis: VG Leipzig Beschluss vom 10.07.2007, 6 K 413/07; als Anlage **K8**

Mit Beschluss vom 18.07.2007 entschied das VG Leipzig dann dennoch in dem allein auf seine eigene Initiative hin eröffneten und weiterbetriebeben Verfahren 6 K 537/07 und wies den tatsächlich nicht vorhandenen Antrag des Antragstellers zurück und legte die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer auf (Beschluss zugestellt am 26.07.2007).

Beweis: VG Leipzig Beschluss vom 18.07.2007, 6 K 537/07; als Anlage **K9**

Mit Datum vom 31.07.2007 legte der Beschwerdeführer gegen diesen Beschluss des VG Leipzig beim OVG Bautzen Beschwerde ein mit der Begründung:

„Der in dem unter dem Aktenzeichen 6 K 537/07 beim VG Leipzig geführten Verfahren ergangene Beschluß vom 18.07.2007 ist aufzuheben, da kein entsprechendes Verfahren eröffnet werden konnte. Das VG Leipzig hat ohne Antrag und gegen den ausdrücklichen Willen des BUND Sachsen e.V. für diesen ein Verfahren eröffnet. Der BUND Sachsen e.V. hat in der genannten Streitsache jedoch im Eilverfahren ausschließlich Anträge im Verfahren K 412/07 gestellt.“

Im Rahmen der weiteren detaillierten Beschwerdebeurteilung wurde auch die Frage thematisiert, dass ungeachtet der Grundfrage des fehlenden Antrags für das Verfahrens 6 K 537/07, die im Verfahren 6 K 412/07 vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 24.05.2007 begehrte Präzisierung des Antragstensors entgegen der Auffassung des VG Leipzig im Verfahren 6 K 412/07 hätte Berücksichtigung finden müssen.

Beweis: Beschwerde des Beschwerdeführers vom 31.07.2007 beim OVG Bautzen, angenommen als Verfahren 1 BS 319/07; als Anlage **K10**

Mit Beschluss vom 24.08.2007 wies das OVG Bautzen die Beschwerde zurück (Az. 1 BS 319/07). Das OVG verweigert dabei eine Auseinandersetzung mit der Hauptfrage des fehlenden Antrags, sondern setzt sich lediglich mit der für das hier streitige Verfahren (VG Leipzig 6 K 537/07) als Nebenaspekt interessierenden Frage der Möglichkeit einer Präzisierung des Antragstensors im Verfahren VG Leipzig 6 K 412/07 auseinander.

Zur Hauptfrage teilt das OVG in seiner Beschlussbegründung lapidar mit:

„(...) der Antragsteller wendet sich letztlich dagegen, wie das Verwaltungsgericht seine - unzweifelhaft tatsächlich gestellten - Anträge in Bezug auf die Anlegung eines Verfahrens unter einem bestimmten Aktenzeichen behandelt hat; der Sache nach geht es darum, ob ein Antrag einem bestimmten Verfahren zuzuordnen war oder ob für ihn - ggf. nach Abtrennung - ein weiteres Aktenzeichen angelegt werden sollte. Diese Fragen mögen im Ergebnis dahinstehen. (...).“

Beweis: OVG Bautzen Beschluss vom 24.08.2007, 1 BS 319/07; als Anlage **K11**

Der Beschluss des OVG Bautzen wurde dem Beschwerdeführer am 03.09.2007 zugestellt.

Gegen den Beschluss des OVG Bautzen ist gem. § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG kein weiteres Rechtsmittel möglich. Der reguläre Rechtsweg ist damit für den Beschwerdeführer erschöpft.

Zusammenfassung

Der Beschwerdeführer hat als Antragsteller im Verfahren 6 K 412/07 zu keinem Zeitpunkt außer Zweifel gelassen, dass er im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand nur ein Eilverfahren zu führen gewillt war. Schriftverkehr und Anträge wurden ausschließlich unter dem Az. 6 K 412/07 geführt. Das Verfahren 6 K 537/07 wurde vom VG Leipzig auf eigene Initiative und ohne Antrag eröffnet. Insbesondere hat das VG Leipzig es unterlassen, vor Eröffnung eines zweiten Eilverfahrens in der selben Sache Rücksprache mit dem BUND Sachsen zu nehmen, ob dieser damit einverstanden sei, dass sein Schriftsatz vom 24.05.2007 als neuer Antrag aufgefaßt werden soll, falls das Gericht ihn nicht mehr innerhalb des Verfahrens 6 K 412/07 behandeln wolle. Das VG Leipzig hat das Verfahren 6 K 537/07 weitergeführt, obwohl der Beschwerdeführer das Gericht nach Verfahrenseröffnung wiederholt ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er nicht die Eröffnung eines solchen Verfahren beantragt hat. Das OVG Bautzen hat sich als Beschwerdeinstanz für diese Frage ausdrücklich nicht interessiert. Überdies hat der Beschwerdeführer zwischenzeitlich sogar den Klageantrag im Hauptsacheverfahren zurückgezogen und erklärt, dass er in dieser Angelegenheit keinen weiteren Streit führen möchte.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Antragserfordernis

Der Beschluss des VG Leipzig erging in einem Verfahren gem. § 123 VwGO. Ein solches Verfahren kann gem. § 123 Abs. 1 VwGO ausdrücklich nur auf „Antrag“ hin eröffnet werden. Ein solcher Antrag wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt gestellt.

Der unfreiwillige „Antragsteller“ hat in dieser Frage zu keinem Zeitpunkt Zweifel offengelassen. Vielmehr hat er ausdrücklich mehrfach gegenüber dem Gericht klargestellt, dass er hier eben keinen Antrag gestellt hat. Sowohl das VG Leipzig, als auch die Beschwerdeinstanz OVG Bautzen haben dies fortgesetzt ignoriert.

Selbst wenn man die Möglichkeit erwägen würde, ob der der Schriftsatz des Antragstellers im Verfahren 6 K 412/07 vom 24.05.2007 ggf. durch Auslegung als neuer Antrag hätte aufgefasst werden können, steht dem § 86 Abs. 3 VwGO entgegen. Danach hat das Gericht Verfahrensbeteiligte rechtzeitig auf aus seiner Sicht bestehende Unklarheiten bei Anträgen hinzuweisen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Danach wäre - soweit beim Gericht überhaupt Unklarheit über den Willen des Antragstellers bestanden haben könnte - eine klärende Rückfrage bei diesem zwingend erforderlich gewesen. Jedenfalls ist es ausgeschlossen, dass ein Gericht eigenständig für einen Antragsteller ein Gerichtsverfahren eröffnet, noch dazu wo dieser den fraglichen Schriftsatz eindeutig unter dem Aktenzeichen eines bestehenden Verfahrens eingereicht hat.

2.2. Verfahren 6 K 537/07 tatsächlich Bestandteil von 6 K 412/07

a) Tenorerweiterung durch Auslegung

Unabhängig von der Frage der Möglichkeit zur Stellung von weiteren Anträgen im Verfahren 6 K 412/07 am 24.05.2007 ist festzustellen, dass die Ergänzung des beantragten Tenors um den Punkt b/1 lediglich als Klarstellung des ursprünglich mit dem Klageantrages verbundenen Eilantrages auszulegen ist. Beantragt worden war die sichere Unterbindung der von MON810 ausgehenden Gefährdungen auf das FFH-Gebiet. Sicherster Schutz wäre das Unterbleiben der Aussaat gewesen. Sofern dieses nicht mehr erreichbar war, kann eine sachgerechte Auslegung des Antrages nur zu dem Ergebnis gelangen, dass dann die nächstmöglichen Vermeidungsmöglichkeiten beantragt sind. Dies ist in erster Linie (b/1) die umgehende Entfernung von MON810 aus dem Boden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung könnte

dann noch ein Beschränken auf das Unterbinden des Pollenaustrags in Erwägung kommen (Hilfsantrag b/2).

Insofern kommt es im Hinblick auf den beantragten Tenor nicht entscheidend auf die Frage an, ob ein Antrag im Hinblick auf die Tenorierung noch rechtzeitig gestellt werden konnte, da der „erweiterte“ Tenor bereits im Rahmen der sachgerechten Auslegung bereits im ursprünglichen Eilantrag mit enthalten war.

b) Tenorerweiterung als Antrag

Unabhängig davon war im Verfahren 6 K 412/07 zum Zeitpunkt der Bitte um ausdrückliche Erweiterung des Antragstenors dieses noch nicht rechtskräftig entschieden, also auch eine Änderung des Antragstenors im selben Verfahren mittels Antrag möglich gewesen.

Das Gericht hat am 24.04.2007 einen Beschluss ohne mündliche Verhandlung gefällt. Gem. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 329 Abs. 2 ZPO gilt: *„Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts (...) sind den Parteien formlos mitzuteilen. Enthält die Entscheidung eine Terminbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen.“* Da der Beschluss die Frist zur Beschwerde im Sinne von § 146 Abs. 1 VwGO in Lauf setzt, hätte er also, um Rechtskraft zu erlangen, zugestellt werden müssen.

Das Erfordernis der Zustellung ist dabei keine rein formelle Frage, allein mit bestimmten Auswirkungen auf Fristen, sondern erst durch die Zustellung wird der Beschluss überhaupt **rechtlich existent**. *„Bis zur Verkündung bzw. Zustellung handelt es sich bei Entscheidungen um reine Gerichtsinterna, die noch jederzeit abgeändert werden können (BayVBI 1987, 374).“* (Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 13. Aufl., Vorb § 124, Rn. 19 - mit weiteren Nachweisen).

Der Grundsatz, dass gerichtliche Beschlüsse für das Gericht, das sie erlassen hat, nicht mehr abänderbar sind gem. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 318 ZPO gilt nur für solche Beschlüsse, die verkündet bzw. zugestellt sind.

Über den Gesetzeswortlaut hinausgehend wird nun weitgehend anerkannt, dass ein Beschluss unter bestimmten Umständen auch telefonisch mitgeteilt werden kann:

„Der Beschluss kann, wenn die Eilbedürftigkeit der Sache es erfordert (Art. 19 Abs. 4 GG), vorweg durch Bekanntgabe des Tenors durch die Geschäftsstelle oder durch den Vorsitzenden nach § 173 S 1 [VwGO] mit § 329 Abs. 2 S 1 ZPO (analog) auch formlos, zB telefonisch, mitgeteilt werden kann. Die nach § 56 Abs. 1 [VwGO] erforderliche Zustellung ist dann alsbald nachzuholen; erst sie setzt die Rechtsmittelfristen in Lauf.“

(Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 13. Aufl., § 80, Rn. 170; siehe auch: § 80, Rn. 168. - mit weiteren Nachweisen).

Die erforderliche Zustellung wurde nun jedoch nicht „alsbald nachgeholt“. Obwohl der Beschluss bereits am 24.04.2007 erging und der Beschlusstenor den Parteien am 25.04.2007 telefonisch mitgeteilt wurde, wurde der Beschluss selbst erst am 01.06.2007 ausgefertigt und am 05.06.2007 zugestellt. Sinn und Zweck der Möglichkeit zur telefonischen Mitteilung ist die Berücksichtigung einer bestehenden Eilbedürftigkeit, nach der ein Bedürfnis besteht, den Parteien die ergangene Entscheidung unabhängig von den regulären Postlaufzeiten möglichst frühzeitig zukommen zu lassen. Auf keinen Fall können durch eine solche Vorgehensweise aber Rechte eines Verfahrensbeteiligten - wie das auf Änderung des Antragstenors - beschnitten werden und dies entgegen des ausdrücklichen Wortlauts von § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 329 Abs. 2 ZPO.

Damit bleibt es bei der Regelung des § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 329 Abs. 2 ZPO, dass der Beschluss erst dann rechtliche Wirkungen entfalten kann, wenn er zugestellt ist. Da er am 24.05.2007 noch nicht zugestellt war, konnte ohne weiteres ein Antrag auf Erweiterung des Tenors gestellt werden.

Letztlich hat das VG Leipzig hier durch die nicht in der VwGO vorgesehene, jedoch allgemein anerkannte telefonische Mitteilung und das auch in der Rechtsprechung und Lehre nicht vorgesehene anschließende Verstreichenlassen mehrerer Wochen bis zur formalen Beschlussausfertigung auf eigene Verantwortung einen in der VwGO, Rechtsprechung und Lehre nicht vorgesehenen prozessualen Schwebezustand geschaffen. Die daraus erwachsenden rechtlichen Unklarheiten können nun keinesfalls zu Belastungen des Antragstellers im Verfahren 6 K 412/07 führen.

2.3 Verletzung von Grundrechten

2.3.1 Art. 2 Abs. 1 GG

a) Grundrechtsverletzung

Der Beschluss des VG Leipzig verletzt den Beschwerdeführer in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG. Vom weit gezogenen Schutzbereich dieses Grundrechts ist allgemein die freie Entscheidungsfähigkeit zum konkreten Handeln oder auch Unterlassen des Einzelnen umfasst, wie bspw. die Vertragsfreiheit oder auch das Recht, schlicht „in Ruhe gelassen“ zu werden (vgl. bspw. Schade, Grundgesetz mit Kommentierung, 1990, Art. 2, S. 6). Mitumfasst ist damit auch das Recht des Einzelnen, selbst zu entscheiden, ob er gegenüber einem Dritten einen Rechtsstreit vor Gericht aufnimmt oder nicht. Dies gilt besonders für Verfahren, bei denen es sich um Antragsverfahren handelt. Hier stellt der Gesetzgeber gerade auf den freien Antragswillen des Antragstellers ab, der ausschließlich selbst entscheiden soll, ob er bestimmte von ihm beanspruchte Rechte gegenüber Dritten gerichtlich geltend machen möchte oder eben auch nicht.

Verfahren, die vor Gericht streitig zwischen Antragsgegnern ausgetragen werden, beinhalten ein erhebliches Potential zur Störung des sozialen Miteinanders der Streitparteien. Weiter können mit den grundsätzlich öffentlichen Verfahren schwere Beeinträchtigungen des Ansehens der Beteiligten in der Öffentlichkeit und ganz allgemein gegenüber Dritten verbunden sein. Weiter binden solche Streitverfahren in mitunter erheblichem Umfang Zeit und Arbeitskraft der Beteiligten. Auch sind damit regelmäßig in unterschiedlicher Intensität nervliche Belastungen der Beteiligten verbunden.

Gilt dies für Gerichtsstreitigkeiten ganz allgemein, so auch konkret in diesem Verfahren, in dem einem mit ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeitenden Verein gegen seinen ausdrücklichen Willen ein Gerichtsverfahren aufgedrängt wurde. Vorstand und Mitglieder haben sich wiederholt mit diesem bis in die Beschwerdeinstanz ausgetragenen Verfahren beschäftigen und belasten müssen. Dies gilt in besonderer Hinsicht für den Vorstand des Antragstellers.

Überdies ist hier festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach Zurückweisung seines tatsächlich gestellten Eilantrages mit einer Klagerrücknahme in der Hauptsache hier den allgemeinen Rechtsfrieden gegenüber dem Beklagten/Antragsgegner in der Streitsache herstellen wollte. Ungeachtet dessen, hat das Gericht ihm ein weiteres Streitiges Eilverfahren gegen den Antragsgegner aufgedrängt und ihn mit dem damit verbundenen Prozessrisiko belastet.

Wenn gegen den ausdrücklichen Willen einer Person, für diese ein Gerichtsverfahren auf Eigeninitiative des Gerichts hin eröffnet werden könnte, hätte dies unabsehbare Folgen im oben beschriebenen Sinne. Jedermann müsste damit rechnen, den beschriebenen Beeinträchtigungen ausgesetzt zu sein, je nach Streitfall in unabsehbarem Ausmaß.

Die Frage, ob ohne bzw. gegen den ausdrücklichen Willen einer Person für diese durch ein deutsches Gericht auf eigene Initiative hin ein Antragsverfahren eröffnet werden kann, ist von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung. Die Gestaltung der rechtlichen Beziehungen und die Geltendmachung eingeforderter Rechte zwischen einzelnen Personen obliegt diesen grundsätzlich selbst und kann nicht in das Belieben staatlicher Stellen, insbesondere der Gerichte gestellt werden.

b) Grundrechtsberechtigung des Antragstellers

Die Freiheit, selbst zu entscheiden, ob die Eröffnung eines streitigen Gerichtsverfahrens beantragt wird, kann gem. Art. 19 Abs. 3 GG auch dem Beschwerdeführer als eingetragendem Verein zustehen.

Der Beschwerdeführer ist eine juristische Person des Privatrechts, die durch ihren Vorstand vertreten wird und in ihren satzungsgemäßen Gremien einen eigenen Willen bilden kann. Als Verein kann sie den Willen zur Prozeßführung bilden. Im konkreten Fall hat sie zunächst eben keinen Willen gebildet, einen Gerichtsstreit führen zu wollen. Nach Eröffnung des Verfahrens durch das VG Leipzig hat sie den ausdrücklichen Willen gebildet, das eröffnete Verfahren gerade nicht führen zu wollen.

2.3.2 Art. 14 Abs. 1 GG

a) Grundrechtsverletzung

Mit dem gegen den Willen des Antragstellers durch das VG Leipzig unter dem Aktenzeichen 6 K 537/07 geführten Verfahren sind für den Beschwerdeführer Verfahrenskosten entstanden, die er selbst zu tragen hat. Das selbe gilt für das dazugehörige Beschwerdeverfahren vor dem OVG Bautzen (Az. 1 BS 319/07). In beiden Verfahren wurden dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt (lediglich mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen).

Da der Beschwerdeführer jedoch das Gerichtsverfahren gar nicht führen wollte, sind ihm diese Kosten gegen seinen Willen und ohne sein Zutun entstanden. Die Kostenpflicht selbst folgt dabei jeweils aus dem Beschlusstenor beider Gerichtsinstanzen, weshalb gegen sie kein gesondertes aussichtsreiches Beschwerdeverfahren besteht.

Die Kosten betragen gem. GKG beim festgesetzten Streitwert von 750,00 € für das Verfahren vor dem VG Leipzig (5210 Verfahren im allgemeinen) 67,50 € sowie für das Verfahren vor dem OVG Bautzen (5240 Verfahren über die Beschwerde) 90,00 €, also zusammen 157,50 €. Dazu kommen Kosten für den mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalt in bestimmter vereinbarter Höhe für beide Instanzen in dreistelliger Höhe.

Die Frage, ob ohne bzw. gegen den ausdrücklichen Willen einer Person für diese durch ein deutsches Gericht auf eigene Initiative hin ein Antragsverfahren eröffnet werden kann, und diesem damit entsprechende Verfahrenskosten auferlegt werden können, ist von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung. Die Entscheidung über die Eingehung eines Prozessrisikos in Hinblick auf die Verfahrenskosten obliegt allein den beteiligten Personen und kann nicht in das Belieben staatlicher Stellen, insbesondere der Gerichte gestellt werden. Der Einzelne würde sonst je nach Streitwert einem im Einzelfall auch existenzbedrohenden Kostenrisiko ausgesetzt werden können.

b) Grundrechtsberechtigung des Antragstellers

Der Beschwerdeführer ist eine juristische Person des Privatrechts und kann als solche Eigentum im Sinne des Art. 14 GG haben. Im konkreten Fall muss der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten tragen und damit sein Eigentum an Finanzmitteln verringern, ihm entsteht dadurch ein unmittelbarer Schaden.

Dazu kommen nicht genau zu kalkulierende Ausfälle an Spendenmitteln aufgrund der aus Sicht einiger Unterstützer vermeintlich verschwenderischen Durchführung von Gerichtsverfahren.

2.3.3 Art. 19 Abs. 4 GG

Letztlich verstößt der Beschluss des VG Leipzig auch gegen Art. 19 Abs. 4 GG, da er die dort eröffnete Möglichkeit einer Person, sich für die Durchsetzung eines begehrten Rechtes auf den Rechtsweg zu begeben umkehrt. Die betreffende Person kann sich für diesen Weg entscheiden, nicht der Staat bzw. seine Gerichte auf eigene Initiative hin und gegen den Willen der Person, und zu deren Lasten.

Wolfram Günther
Rechtsanwalt